



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Amt für Bauordnung und Hochbau

###

Amt für Bauordnung und Hochbau
Referat Genehmigungen
BSW/ABH23

Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 40 - 2121
Telefax 040 - 427 94 03 74
E-Mail baugenehmigungen@bsw.hamburg.de

Ansprechpartner: ###

Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 40 - ###
Telefax 040 - 427 94 03 74
E-Mail ###

GZ.: BSW/ABH23/00050/2019
Hamburg, den 12. März 2019

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
05.03.2019

Grundstück
Belegenheiten
Baublock
Flurstücke

103-015
1694, 1695, 1697, 1698, 1699, 1700, 1702, 1704, 1715, 1739,
1868 in der Gemarkung: Altstadt Süd

Änderung der Bedienstellen für die Rauchabzugsvorrichtung in den Außentreppenräumen im Bauteil I (Haus-Nr. 74, 75, 76, 77)

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
S3, S31 Wilhelmsburg

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan	Altstadt 31 mit den Festsetzungen: MKg VIII, XI, VII, mit Geh- und Leitungsrecht zu belastende Flächen Baugesetzbuch
Hauptgenehmigung	Gz.: M/BA3/2420/92 vom 10.02.1993

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

113 / 1	Brandschutztechnische Stellungnahme
113 / 2	Grundriss 1. OG
113 / 3	Flurkartenauszug / Karte

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erläuterung des Antragsgegenstandes

In der Hauptgenehmigung (M/BA3/2420/92 vom 10.02.1993) wurde mit Punkt 61 gefordert, dass die Öffnungen zur Rauchableitung über die Anforderung der HBauO hinaus jeweils auch im 1. bis 6. Obergeschoss zu steuern sein muss. Diese Forderung wurde bisher nicht umgesetzt.

Im PVO-Prüfbericht vom 08.03.2017 zur Hauptprüfung am 06.11.2015 und Nachprüfung am 26.01.2017 wird unter dem Mangel-Punkt (R-M) 10/15 aufgeführt, dass die Anforderung aus der Hauptgenehmigung nach Bedienstellen auch in den 1. bis 6. Obergeschossen nicht umgesetzt sind.

Gemäß § 33 (8) HBauO müssen Öffnungen zur Rauchableitung in notwendigen Treppenträumen vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus geöffnet werden können.

Bei diesem Gebäude wird in jedem der vier notwendigen Treppenträumen die Öffnung zur Rauchableitung durch Bedienstellen im 1. Obergeschoss sowie im 7. Obergeschoss (obersten Treppenabsatz) gesteuert.

Dies entspricht den Anforderungen des § 33 (8) HBauO, weil bei diesem Gebäude das 1. Obergeschoss die Zugangs- und Angriffsebene darstellt. Das Gebäude befindet sich im Überflutungsbereich, wodurch das Erdgeschoss im hochwassergefährdeten Bereich liegt und nicht als Zugangs- und Angriffsebene geeignet ist.

Mit der Möglichkeit der Steuerung der Öffnungen zur Rauchableitung in notwendigen Treppenträumen vom 1. Obergeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz im 7. Obergeschoss, werden die geltenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen gemäß § 33 (8) HBauO ausreichend erfüllt.

Eine nachträgliche Installation von Bedienstellen im 1. bis 6. Obergeschoss ist nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage 2 - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Bauordnung und Hochbau
Referat Genehmigungen
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

HINWEISE

1. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
2. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
3. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Anlage 2

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme:	Änderung
Art der beantragten Anlage:	Gebäude, Gebäudeklasse 5
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung:	Nichtwohngebäude